

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 a /Ortsteil Großbüllesheim und Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 a/Ortsteil Großbüllesheim

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Teilaufhebung und die Auslegung des nachstehend aufgeführten Bebauungsplanes beschlossen:

➤ **Bebauungsplan Nr. 3 a/Ortsteil Großbüllesheim**

Der Bebauungsplan Nr. 3 a/Ortsteil Großbüllesheim umfasst das Gebiet zwischen der *Michaelstraße*, der *Amundsenstraße*, der Straße *Wingertsberg* und der *Großbüllesheimer Straße*.

Die im Bereich der *Michaelstraße* Nr. 2 bis 8 festgesetzte Verkehrsfläche ist aktuell sowie in absehbarer Zukunft nicht umsetzbar und darüber hinaus städtebaulich und verkehrlich nicht erforderlich. Die Aufrechterhaltung der Festsetzung und damit verbundene erhebliche Einschränkung der Bebaubarkeit der davon betroffenen Grundstücke ist daher inzwischen unbegründet. Der betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes soll aufgrund dieser nicht durchführbaren Festsetzungen aufgehoben werden. Zukünftig wäre der Bereich damit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Zulässigkeit zukünftiger Bauvorhaben setzt somit voraus, dass sich diese nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist damit weiterhin sichergestellt.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 wird abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.

Eine erste öffentliche Auslegung fand bereits in der Zeit vom 04.04. - 04.05.2022 statt. Aufgrund einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung erfolgt eine erneute Auslegung.

Der Planentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 a/Ortsteil Großbüllesheim mit dazugehöriger Begründung liegt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, in der Zeit vom

18.07.2022 bis einschließlich 16.08.2022

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 273 zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Sie können auch als Email über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanung@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung von Stellungnahmen per Telefax (02251/1458-414) ist möglich. Die vollständige Adresse ist anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird

ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitige geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung gültigen Fassung

Euskirchen, den 21.06.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Thorsten Sigglow
Abteilungsleiter